**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/6681**

14. 03. 90

Sachgebiet 2129

# Änderungsantrag

**der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE GRÜNEN**
**— Drucksachen 11/5242, 11/6633 —**

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 b erhält folgende Fassung:

,b) An § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und

2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

(4) Die Nachsorgegrundpflicht nach Absatz 3 gilt während und nach einer Betriebseinstellung in der Regel für den jeweils letzten Betreiber."'

Bonn, den 14. März 1990

**Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

*Begründung umseitig*

### Begründung

Der Änderungsantrag folgt im Absatz 3 dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates (siehe BT-Drucksache 11/4909, p. 27 f., Nr. 4) sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung (p. 41, zu Nr. 4).

Zu Absatz 4: Hier wird geregelt, daß von mehreren Betreibern der jeweils letzte in die Nachsorgegrundpflicht genommen wird. Dies ist erforderlich, um bei mehreren Betreibern die oft erfolglose Suche nach dem Verursacher einer schädlichen Umwelteinwirkung durch eine eindeutige Regelung abzulösen. Die Formulierung ist jedoch so flexibel gehalten, daß die zuständige Behörde auch den wirklichen Verursacher dann zur Rechenschaft ziehen kann, wenn dieser tatsächlich feststeht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333